

### **Zustandekommen einer Gesetzesinitiative**

Die Landeskanzlei des Kantons Basel–Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 16. August 2007 eingereichten Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen", verfügt:

1. Die Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen" vom 16. August 2007 ist zustandegekommen, nachdem sie die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 5949.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee für den "Schutz vor Passivrauchen", Lungenliga / Krebsliga, Kanonengasse 33, Postfach, 4410 Liestal (Initiant).

Landeskanzlei